

Aktuelle Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

unser höchstes Organ - die Landesverbandsversammlung - hat bekanntlich im letzten Jahr einige Änderungen zu unserer Satzung beschlossen.

Das Amtsgericht Hannover hat uns nunmehr kürzlich mitgeteilt, dass die von uns eingereichten Änderungen ordnungsgemäß eingetragen worden sind.

Die als Anlage beigefügte Satzung des LFV-NDS übersenden wir Ihnen hiermit gern zur Kenntnisnahme und ggf. zur Weiterleitung an interessierte Kameradinnen und Kameraden.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

gez. Michael Sander
Landesgeschäftsführer

Anlage



Hannover, den 14.02.2017

Verteiler:

- **Vorsitzende der LFV-Mitgliedsverbände**
- **LFV-Vorstand**
- **Landesgruppen BF / WF**
- **AG-FF-NDS (StBM in Städten mit BF)**
- **Vors der LFV-Fachausschüsse und -Arbeitskreise**
- **LBD/RBM/KBM**
- **DFV**

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
-Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen-

Landesgeschäftsstelle

Postanschrift:

Bertastraße 5 | 30159 Hannover

Besucheranschrift:

Warmbüchenstraße 9 | 30159 Hannover

Telefon: 05 11 / 888 112

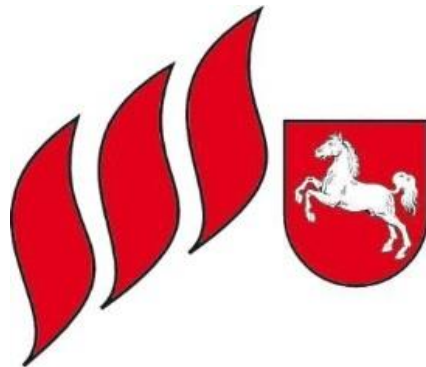
Fax: 05 11 / 886 112

Präsident: Karl-Heinz Banse

Landesgeschäftsführer: Michael Sander

Internet: www.lfv-nds.de

E-Mail: lfv-nds@t-online.de



Satzung

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen

**Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen
- Freiwillige-, Berufs- und Werkfeuerwehren -**

I. Name und Sitz

§ 1

Name

Für das Gebiet des Landes Niedersachsen ist am 29. September 1951 in Celle ein Feuerwehrverband gegründet worden, der den Namen

"Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V."

- im nachfolgenden "Verband" (LFV-NDS) genannt - führt.

§ 2

Sitz

- (1) Der Verband hat seinen Sitz in Hannover und ist am 22. November 1951 unter der Nummer 147 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover als rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB eingetragen worden und wird zurzeit bei dem Amtsgericht Hannover unter der Nummer 2881 geführt.
- (2) Der Verband betrachtet sich als Rechtsnachfolger des am 26. Juli 1868 gegründeten "Niedersächsischen Feuerwehrverbandes", der 1883 in "Feuerwehrverband für die Provinz Hannover" umbenannt und gemäß § 16 der "Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Freiwilligen Feuerwehren) vom 24. Oktober 1939" aufgelöst wurde. Es setzt damit die Tradition dieses Verbandes fort.

II. Zweck und Aufgabe

§ 3

Zweck

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die in § 4 näher beschriebenen Aufgaben.
Parteilpolitische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verband betreut die Verbandsmitglieder und dient der Pflege und Förderung des Feuerwehrwesens im Lande Niedersachsen.

§ 4

Aufgaben

Zu den Aufgaben des Verbandes gehört die Wahrnehmung der Interessen der niedersächsischen Feuerwehren und der Verbandsmitglieder in allen Brandschutz- und Feuerwehrangelegenheiten, insbesondere (die nachfolgende Aufzählung stellt keine Rangfolge dar):

1. der Ausbau der sozialen Fürsorge für die Mitglieder der Feuerwehren auf den Gebieten der Unfallverhütung, der Unfallversicherung und sonstiger sozialer Einrichtungen,
2. die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), dem Katastrophenschutzgesetz und dem Rettungsdienstgesetz in der jeweils gültigen Fassung,
3. die Zusammenarbeit mit den am Brandschutz, Umweltschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und an der Hilfeleistung interessierten und für diese verantwortlichen Stellen und Organisationen,
4. die Förderung des vorbeugenden Brand- und Umweltschutzes,

5. die Förderung der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr, als Jugendorganisation innerhalb des Verbandes und Nachwuchsorganisation der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen,
6. die Förderung der Aus- und Fortbildung in der Feuerwehr,
7. die Förderung der Brandschutzerziehung, der Brandschutzaufklärung,
8. die Förderung des Katastrophenschutzes,
9. die Organisation des Feuerwehr-Flugdienstes,
10. die Förderung des Feuerwehr-Musikwesens im Lande Niedersachsen,
11. die Öffentlichkeitsarbeit,
12. die Facharbeit im LFV-NDS in LFV-Fachausschüssen (FA) und LFV-Arbeitskreisen (AK) nach besonderen, vom LFV-Verbandsvorstand zu erlassenden Richtlinien,
13. die Mitarbeit an einer Feuerwehrpublikation, die als offizielles Mitteilungsblatt dient,
14. die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden und Zusammenschlüssen, die das Feuerwehrwesen fördern.

III. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

Der Landesfeuerwehrverband kann ordentliche Mitglieder, kooperative Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben.

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes können sein:

1. Die Feuerwehrverbände in den niedersächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten sowie die bestehenden Feuerwehrverbände der Altkreise (in den im Zuge der Kreisreform 1972 bis 1978 aufgelösten ehemaligen selbständigen Landkreisen),
2. die auf Landesebene zusammengeschlossenen Berufsfeuerwehren als "Landesgruppe Berufsfeuerwehren",
3. die auf Landesebene zusammengeschlossenen Werkfeuerwehren, einschließlich der hauptberuflichen Kräfte in den Feuerwehren der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte, als "Landesgruppe Werkfeuerwehren".
4. Die Landesgruppen sind der Zusammenschluss der Berufs- und Werkfeuerwehren, die Mitglieder in den Feuerwehrverbänden entsprechend § 5, Abs. 1 Ziff. 1. sind; sie werden durch ihre Leiter/Leiterin vertreten.

(2) Kooperative Mitglieder

Kooperative Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes können sein:

1. der Braunschweigische Feuerwehrverband und der Oldenburgische Feuerwehrverband,
2. die Arbeitsgemeinschaft der Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterinnen in Städten mit Berufsfeuerwehr (AGFF),
3. die auf Landesebene zusammengeschlossenen Brandschutzprüfer / Brandschutzprüferinnen (Arbeitsgemeinschaft Vorbeugender Brandschutz -AG-VBN-),
4. der Feuerwehrverband Ostfriesland.

Die kooperativen Mitglieder haben Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(3) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes können juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, natürliche Personen und Gesellschaften sein. Sie haben kein Stimmrecht. Sie können nach Maßgabe dieser Satzung an Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen und den Verband bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können durch den Landesverbandsvorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenpräsidenten bedarf der Zustimmung durch die Landesverbandsversammlung. Sollte ein Ehrenmitglied wieder aktiv in ein LFV-Organ zurückkehren, ruht die Ehrenmitgliedschaft für diesen Zeitraum.

§ 6

Aufnahme, Beendigung, Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft nach § 5 (1) bis (3) ist schriftlich zu beantragen. Sie beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Landesverbandsvorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt und Ausschluss. Bei Mitgliedern nach § 5 (3) und (4) auch durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem/der Präsidenten/in zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Landesverbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt,
 - b. oder sein Verhalten den Interessen des Verbandes widerspricht.
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung hierzu binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat gegenüber dem/der Präsidenten/in zu gewähren.

Gegen den vom Landesverbandsausschuss beschlossenen Ausschluss aus dem Verband ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Einspruch an den Präsidenten / die Präsidentin zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Landesverbandsversammlung.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband.
- (7) Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten zur Mitwirkung im Rahmen dieser Satzung. Sie haben das Recht auf Beratung, Information und Unterstützung durch den LFV-NDS sowie die Pflicht zur aktiven Mitarbeit.

IV. Jugendfeuerwehr

§ 7

Niedersächsische Jugendfeuerwehr e.V.

- (1) Die Arbeit der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V. richtet sich nach einer eigenen Satzung (Jugendordnung). Die Satzung (Jugendordnung) und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Landesverbandsversammlung oder - sofern zeitlich erforderlich - durch den Landesverbandsausschuss.
- (2) Die Niedersächsische Jugendfeuerwehr e.V. ist Bestandteil des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.
- (3) Die Wahlen des Landes-Jugendfeuerwehrwartes / der Landes-Jugendfeuerwehrwartin und seiner / Ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die Landesverbandsversammlung oder - sofern zeitlich erforderlich - durch den Landesverbandsausschuss. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt sie als vorläufig erteilt.

V. Organe, Beschlüsse, Wahlen

§ 8

Organe

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 1. die Landesverbandsversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB),
 2. der Landesverbandsausschuss,
 3. der Landesverbandsvorstand,
 4. das Präsidium.
- (2) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Präsidenten / der Präsidentin, im Verhinderungsfalle von einem seiner/ ihrer Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen sind.
 1. Die Niederschriften der Landesverbandsversammlung sind den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände sowie der Kooperativen Mitglieder in je einem Exemplar sowie den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes, den Ehrenmitgliedern, den Mitgliedern der Landes-Jugendfeuerwehrleitung sowie den Fördernden Mitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben wird; über Einsprüche entscheidet der Landesverbandsvorstand.
 2. Die Niederschriften des Landesverbandsausschusses sind den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände in je einem Exemplar und den übrigen Mitgliedern des Landesverbandsausschusses zuzustellen. Bezüglich der Genehmigung gilt die Bestimmung über das Verfahren der Niederschriften der Landesverbandsversammlung.
 3. Die Niederschriften der übrigen Verbandsorgane werden nur den Mitgliedern dieser Organe in einem Exemplar zugestellt und durch die Organe in der nachfolgenden Sitzung genehmigt.

§ 9

Beschlüsse / Wahlen

- (1) Bei den Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Mehrheitsberechnung nicht berücksichtigt.
- (2) Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

Falls bei einer Wahl mit mehr als zwei Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, scheidet in den Folgewahlgängen jeweils der Kandidat/die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus.

VI. Landesverbandsversammlung

§ 10

Zusammensetzung Delegierte, Organisation, Aufgaben und Verfahrensordnung

- (1) Die Landesverbandsversammlung besteht aus,
 - (a) folgenden Stimmberechtigten:
 1. den Delegierten der Mitgliedsverbände,
 2. den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes,
 3. den Mitgliedern der Landes-Jugendfeuerwehrleitung,
 4. den Delegierten der Landesgruppe Berufsfeuerwehren,
 5. den Delegierten der Landesgruppe Werkfeuerwehren.

(b) folgenden Nicht-Stimmberechtigten:

1. Kooperative Mitglieder,
2. Fördernde Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder,
4. Jugendsprecherin und Jugendsprecher (NJF).

- (2) Jeder LFV-Mitgliedsverband hat das Recht, außer seinem/seiner Vorsitzenden, für je angefangene 1.000 beitragszahlende Mitglieder einen Delegierten/eine Delegierte zu entsenden.
- (3) Die Landesverbandsversammlung wird von dem Präsidenten /der Präsidentin oder im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten /einer Vizepräsidentin geleitet. Sie wird wenigstens alle zwei Jahre von dem Präsidenten /der Präsidentin oder im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten /einer Vizepräsidentin einberufen.

Auf Antrag von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Landesverbandsversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vorher durch Rundschreiben an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.

- (4) Aufgaben der Landesverbandsversammlung sind:
 1. Wahl des Präsidenten /der Präsidentin und seiner/ihrer Vizepräsidenten /seiner/ihrer Vizepräsidentinnen,
 2. Zustimmung zu den Wahlen,
 - 2.1. der Beisitzer/Beisitzerinnen zum Landesverbandsvorstand aus den LFV-Bezirksebenen,
 - 2.2. des Landes-Jugendfeuerwehrwartes/der Landes-Jugendfeuerwehrwartin und seiner Stellvertreter/Ihrer Stellvertreterinnen,
 - 2.3. der Landesfrauensprecherin und ihrer Stellvertreterin, die beide zuvor von den Kreisfrauensprecherinnen gewählt worden sind,
 - 2.4. des Vertreters/der Vertreterin der Landesgruppe "Berufsfeuerwehren", der/die zuvor von der Versammlung der Landesgruppe „Berufsfeuerwehren“ gewählt worden ist,
 - 2.5. des Vertreters/der Vertreterin der Landesgruppe "Werkfeuerwehren", der/die zuvor von der Versammlung der Landesgruppe „Werkfeuerwehren“ gewählt worden ist,
 3. Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferin,
 4. Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Entscheidung über die Entlastung des Landesverbandsvorstandes und des Kassenverwalters / der Kassenverwalterin,
 5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 6. Festsetzung der Umlage zum Härtefonds,
 7. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 8. Zustimmung zur Satzung (Jugendordnung) der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V.,
 9. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 10. Zustimmung zur Ernennung von Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen,
 11. Festlegung des Ortes für die Landesverbandsversammlung,
 12. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung des Verbandes.

(5) Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Verfahren

1. Die Landesverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Jeder/jede Stimmberechtigte hat eine Stimme. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind unzulässig.
2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Landesverbandsversammlung gemäß § 10 (1) Ziff. a) dieser Satzung.
3. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Geschäftsjahr bezahlt worden sind.
4. Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Landesverbandsversammlung. Bei Personalentscheidungen muss auf Antrag eines Stimmberechtigten schriftlich abgestimmt werden.

- (6) Ist die Landesverbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist der Präsident / die Präsidentin oder im Verhinderungsfall ein Vizepräsident /eine Vizepräsidentin verpflichtet, innerhalb eines Monats unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß § 10 (3) eine zweite Landesverbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- (7) Angelegenheiten, die nur eine Gruppe der Mitglieder (Berufsfeuerwehren/ Werkfeuerwehren) sowie Personalangelegenheiten, die eine LFV-Bezirksebene betreffen, können nicht gegen das Votum der anwesenden Vertreter/ Vertreterinnen dieser Gruppe bzw. der betreffenden Bezirksebene entschieden werden.
- (8) Zu den Sitzungen der Landesverbandsversammlung können weitere Personen ohne Stimmrecht eingeladen werden.

VII. Landesverbandsausschuss

§ 11

Zusammensetzung, Organisation, Aufgaben und Verfahrensordnung

- (1) Der Landesverbandsausschuss setzt sich zusammen aus
 1. dem Landesverbandsvorstand,
 2. den Vorsitzenden der LFV-Mitgliedsverbände, im Verhinderungsfall den stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der Landes-Jugendfeuerwehrleitung
- (2) Der Landesverbandsausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Unterstützung des Landesverbandsvorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben,
 2. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Umlage zum Härtefonds des LFV,
 3. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit der Landesverbandsversammlung gegeben ist,
 4. Zustimmung zur Satzung (Jugendordnung) der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V.
 5. Zustimmung zur Wahl des/der Landes-Jugendfeuerwehrwartes/Landes-Jugendfeuerwehrwartin und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen,
 6. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 7. Genehmigung der Reisekostenordnung und Festlegung der zu zahlenden Aufwandsentschädigungen.
- (3) Der Landesverbandsausschuss sollte jährlich mindestens einmal durch den Präsidenten /die Präsidentin oder im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsident /eine Vizepräsidentin einberufen werden.

Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.
- (4) Der Landesverbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der sich aus Abs. 5 ergebenden möglichen Stimmenzahl vertreten ist.
- (5) Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes und der Landes-Jugendfeuerwehrleitung haben jeweils eine Stimme. Die Vorsitzenden der LFV-Mitgliedsverbände haben eine Stimmenzahl entsprechend des Delegiertenschlüssels zur Landesverbandsversammlung. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Zu den Sitzungen des Landesverbandsausschusses können weitere Personen ohne Stimmrecht eingeladen werden.

Die Vorsitzenden der kooperativen Mitglieder sind einzuladen.

VIII. Landesverbandsvorstand

§ 12

Zusammensetzung, Amtszeit, Organisation, Aufgaben, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Landesverbandsvorstand besteht aus:
 1. dem Präsidenten /der Präsidentin,
 2. den vier Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen,
 3. je zwei weiteren Beisitzern / Beisitzerinnen aus jeder LFV-Bezirksebene,
 4. einem Beisitzer / einer Beisitzerin der Landesgruppe Berufsfeuerwehren oder einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin,
 5. einem Beisitzer/einer Beisitzerin der Landesgruppe Werkfeuerwehren oder einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin,
 6. dem Landes-Jugendfeuerwehrwart/der Landes-Jugendfeuerwehrwartin oder einem seiner Stellvertreter/einer ihrer Stellvertreterinnen,
 7. der Landesfrauensprecherin oder einer Stellvertreterin,
 8. dem Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme,
 9. dem Jugendreferenten mit beratender Stimme.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gem. § 12 Abs.1 Nr. 3 bis Nr. 7 beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft im Landesverbandsvorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst; die Bezirksebenen, die Landes-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung, bzw. die Versammlungen der Kreisfrauensprecherinnen oder der Landesgruppen „Berufsfeuerwehren“/„Werkfeuerwehren“ wählen in diesen Fällen einen Nachfolger / eine Nachfolgerin. Die Wahlen bedürfen der Zustimmung durch die Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt sie als vorläufig erteilt.
- (4) Ist ein Mitglied des Präsidiums betroffen, endet die Mitgliedschaft im Landesverbandsvorstand spätestens bei der nächsten Verbandsversammlung.
- (5) Der Landesverbandsvorstand wird von dem/ Präsidenten / der Präsidentin oder im Verhinderungsfall einem Vizepräsidenten /einer Vizepräsidentin nach Bedarf oder, wenn dies von 1/3 seiner Mitglieder beantragt wird, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; in Eilfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Vorstandssitzungen werden von dem Präsidenten /der Präsidentin oder im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten /einer Vizepräsidentin geleitet.
- (6) Der Landesverbandsvorstand führt den Verband und fasst die dazu notwendigen Beschlüsse, soweit nicht andere Verbandsorgane zuständig sind.

Insbesondere obliegt ihm:

 1. Aufnahme neuer Mitglieder,
 2. Aufstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 3. Vorbereitung der Landesverbandsversammlung und der Sitzungen des Landesverbandsausschusses,
 4. Durchführung der Beschlüsse der Landesverbandsversammlung und des Landesverbandsausschusses,
 5. das Vorschlagsrecht für die "Gruppe der Versicherten" in den Wahlen zu den Feuerwehr-Unfallkassen bzw. Gemeinde-Unfallversicherungsverband,
 6. Erarbeitung abschließender Stellungnahmen zu allgemeinen Regelungen, die die Feuerwehr betreffen und die dem Landesfeuerwehrverband nach § 37 NBrandSchG vor Erlass zugeleitet werden,
 7. Bildung und Auflösung von Fachausschüssen und Arbeitskreisen und Erlass von Richtlinien für deren Arbeit,
 8. Berufung und Entlassung von Referenten/Referentinnen/Vorsitzenden der Fachausschüsse und Arbeitskreise / für besondere Aufgaben auf die Dauer von vier Jahren,

9. Empfehlung an den Landesverbandsausschuss über den Ausschluss von Mitgliedern und
 10. Einstellung und Entlassung des Landesverbandsgeschäftsführers / der Landesverbandsgeschäftsführerin.
 11. Bildung und Auflösung eines Beirates sowie Erlass einer Richtlinie für deren Arbeit.
- (7) Gäste können durch den Präsident/die Präsidentin an Tagungen des Vorstandes beteiligt werden.

IX. Präsidium

§ 13

Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 1. dem Präsidenten / der Präsidentin,
 2. seinen/ihrer vier Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen, wobei jede LFV-Bezirksebene vertreten sein muss.
- (2) Das Präsidium führt im Auftrage des Landesverbandsvorstandes die Geschäfte des Verbandes und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten gemeinsam.
- (3) Das Präsidium ist bei Bedarf von dem Präsidenten / der Präsidentin oder im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin einzuladen; die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Einladung kann auch per e-Mail erfolgen. Im Übrigen gilt das Verfahren für den Landesverbandsvorstand entsprechend.
- (4) Das Präsidium unterstützt die Arbeit des Präsidenten / der Präsidentin und die laufende Verwaltung der Landesgeschäftsstelle. Es entscheidet über Personalangelegenheiten der angestellten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen - mit Ausnahme des Landesverbandsgeschäftsführers/der Landesverbandsgeschäftsführerin - sowie die Beschäftigung von Aushilfskräften.
- (5) Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind.
- (6) Beschlüsse können mit Stimmenmehrheit im Umlaufverfahren oder auch per e-Mail herbeigeführt werden, wenn dem Umlaufverfahren kein Präsidiumsmitglied widerspricht.
- (7) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder gem. § 13 Abs. 1. Nr.1 und Nr.2 beträgt sechs Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

X. Bezirksebene

§ 14

Zusammensetzung, Organisation, Aufgaben, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Bereiche der ehemaligen Regierungsbezirke Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems bilden jeweils eine LFV-Bezirksebene.
- (2) Eine LFV-Bezirksebene wird gebildet durch:
 1. die LFV-Mitgliedsverbände in den Grenzen der jeweiligen ehemaligen Regierungsbezirke, vertreten durch ihre Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen; LFV-Mitgliedsverbände können sich freiwillig benachbarten LFV-Bezirksebenen anschließen. Die aufnehmende LFV-Bezirksebene muss zustimmen,
 2. die Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterinnen in Städten mit Berufsfeuerwehr, oder im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen,
 3. die Leiter / Leiterinnen der Berufsfeuerwehren oder im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen,

4. zwei Vertreter / Vertreterinnen der Leiter / Leiterinnen der Werkfeuerwehren,
 5. den Bezirks-Jugendfeuerwehrwart/die Bezirks-Jugendfeuerwehrwartin oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin,
 6. die LFV-Vorstandsmitglieder aus den jeweiligen LFV-Bezirksebenen.
- (3) Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin aus der jeweiligen LFV-Bezirksebene beruft die Versammlung auf Bezirksebene bei Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich ein und leitet sie. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
- (4) Zu den Versammlungen der Bezirksebene können weitere Personen ohne Stimmrecht eingeladen werden. Der LFV-Präsident/die LFV-Präsidentin, der Bezirkspressewart/die Bezirkspressewartin, der Bezirksstabführer/die Bezirksstabführerin und die Vorsitzenden der kooperativen Mitglieder gemäß § 5 (2) oder ein Vertreter/eine Vertreterin aus der jeweiligen LFV-Bezirksebene sind einzuladen.
- (5) In der Versammlung auf Bezirksebene haben die Vorsitzenden der LFV-Mitgliedsverbände eine Stimmenzahl entsprechend des Delegiertenschlüssels zur Landesverbandsversammlung. Die Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterinnen in Städten mit Berufsfeuerwehr, die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes aus der LFV-Bezirksebene, der Bezirks-Jugendfeuerwehrwart/die Bezirks-Jugendfeuerwehrwartin sowie die Leiter/Leiterinnen der Berufsfeuerwehren und die aus dem Bezirk gewählten zwei Vertreter /Vertreterinnen der Werkfeuerwehren haben jeweils eine Stimme.
- (6) Die Versammlung auf Bezirksebene ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gemäß § 10 (3) einberufen wurde und mehr als die Hälfte der nach dem Delegiertenschlüssel möglichen Stimmen vertreten ist.
- (7) Über das Verfahren bei der Stimmabgabe entscheidet die Versammlung auf Bezirksebene.
- (8) Die Versammlung auf Bezirksebene schlägt einen Kandidaten / eine Kandidatin für die Wahl eines Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin vor. Die Versammlung auf Bezirksebene wählt zwei Beisitzer / Beisitzerinnen für den Landesverbandsvorstand, die der Zustimmung durch die Landesverbandsversammlung bedürfen. Bei den Vorschlägen bzw. Wahlen ist zu berücksichtigen, dass jeder bisherige Bereich des ehemaligen Regierungsbezirkes nach dem NBrandSchG vertreten sein muss.
- (9) Ferner hat die Versammlung auf Bezirksebene insbesondere folgende Aufgaben:
1. Zustimmung zu der durch die Kreis-Jugendfeuerwehrwarte / Kreis-Jugendfeuerwehrwartinnen der LFV-Bezirksebene durchgeführten Wahl des/der Bezirks-Jugendfeuerwehrwartes / Bezirks-Jugendfeuerwehrwartin und seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin,
 2. Zustimmung zu der durch die Kreisstabführer/Kreisstabführerinnen der LFV-Bezirksebene durchgeführten Wahl des/der Bezirksstabführers/Bezirksstabführerin und seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin,
 3. Zustimmung zu der durch die Kreispressewarte / Kreispressewartinnen der LFV-Bezirksebene durchgeführten Wahl des/der Bezirkspressewartes / Bezirkspressewartin,
 4. die Entsendung ihrer Vertreter / Vertreterinnen in die Fachausschüsse und Arbeitskreise des LFV entsprechend der Struktur der Facharbeit des LFV,
 5. die Entscheidung über die Bildung eigener Fachausschüsse und Arbeitskreise entsprechend der Struktur der Facharbeit des LFV.
- (10) Der LFV übernimmt für die auf Bezirksebene durchgeführten Versammlungen keine Kosten.

XI. Haushaltsmittel

§ 15

Verwendung, Kassenführung

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht:
 1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge,
 2. durch freiwillige Zuwendungen.
- (2) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. Mai zu entrichten. Die LFV-Mitgliedsverbände melden auf Anforderung durch die Landesverbandsgeschäftsstelle bis spätestens 01. März jeden Jahres ihre Mitgliedsbestände per 01.01. des laufenden Geschäftsjahres. Wird eine Meldung nicht fristgemäß abgegeben, wird für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages des laufenden Geschäftsjahres der Mitgliederbestand des vorangehenden Geschäftsjahres zu Grunde gelegt. Eine Änderung hinsichtlich der Mitgliederzahlen kann dann erst im nächsten Jahr erfolgen.
- (3) Anspruch auf Leistungen aus dem Verband haben nur Mitglieder nach § 5 (1), die satzungsgemäß Beitrag gezahlt haben.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verbandes keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Über die Einnahmen und Ausgaben sind von dem Kassenverwalter / der Kassenverwalterin ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Die Kassenführung richtet sich nach einer Kassenordnung.

XII. Verwaltung

§ 16

Entschädigungen, Landesverbandsgeschäftsstelle, Landesverbandsgeschäftsführer / Landesverbandsgeschäftsführerin, Kassenverwaltung

- (1) Die Mitglieder der Landesverbandsorgane, Fachausschüsse und Arbeitskreise üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet. Reisekosten werden nach der vom Landesverbandsausschuss erlassenen Reisekostenordnung erstattet, sofern der Anspruch nicht anderweitig geltend gemacht werden kann. Der Landesverbandsausschuss beschließt über die Höhe von Aufwandsentschädigungen.
- (2) Der Verband unterhält eine Landesgeschäftsstelle, die von dem/der Landesverbandsgeschäftsführer / Landesverbandsgeschäftsführerin geleitet wird. Über Personalangelegenheiten entscheidet der Landesverbandsvorstand mit Ausnahme der in § 13 (4) enthaltenen Regelung.
- (3) Der Landesverbandsgeschäftsführer/Die Landesverbandsgeschäftsführerin ist hauptamtlich tätig und ist dem Landesverbandsvorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich; er/sie erhält seine Weisungen von dem Präsidenten / der Präsidentin oder, im Verhinderungsfall, einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin. Der Landesverbandsgeschäftsführer / die Landesverbandsgeschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teil und fertigt die Niederschriften, soweit dieses nicht anders geregelt wird.
- (4) Die Kassenverwaltung ist einem Kassenverwalter/ einer Kassenverwalterin zu übertragen, der/ die durch den Landesverbandsvorstand berufen wird. Er/Sie ist dem Landesverbandsvorstand für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte verantwortlich und erhält seine/ihre Weisungen von dem Präsidenten / der Präsidentin oder im Verhinderungsfall einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin. Die Kassenverwaltung kann dem Landesverbandsgeschäftsführer/ der Landesverbandsgeschäftsführerin übertragen werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

XIII. Auflösung

§ 17

Voraussetzung, Verfahren

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Landesverbandsversammlung erforderlich.
- (2) Eine solche Landesverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (3) Der Verband wird aufgelöst, wenn sich bei der nach § 10 (3) einberufenen Landesverbandsversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entschieden haben.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen anteilmäßig der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen mit der Bestimmung zu, es zusätzlich zur Unterstützung von im Feuerwehrdienst verunglückten Feuerwehrmitgliedern und deren Hinterbliebenen in besonderen Härtefällen zu verwenden.

XIV. Schlussvorschriften

§ 18

Der Landesverbandsvorstand wird ermächtigt, rein formale Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen.

§ 19

Vorstehende Satzung wurde auf den Landesverbandsversammlungen am 25. Mai 2002 in Syke, am 27. Mai 2006 in Osterode am Harz und am 31. Mai 2008 in Celle und am 28. Mai 2016 in Otterndorf beschlossen; sie tritt nach Beschlussfassung in Kraft. Mit Inkrafttreten der vorstehenden Satzung tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 31. Mai 2008 außer Kraft.

Hannover, den 28. Mai 2016

(Karl-Heinz Banse)
Präsident

(Uwe Quante)
Vizepräsident

(Jürgen Ehlers)
Vizepräsident

(Klaus-Peter Grote)
Vizepräsident

(Andreas Tangemann)
Vizepräsident